

233

Mc. Carthy in der Schweiz?

Am letzten Montag haben wir an dieser Stelle eine Erklärung des bernischen Synodalrates zum Problem «Kirche und Staat» abgedruckt. Wir ergänzen nun — im Sinne der angekündigten freien Aussprache — diese grundsätzlichen Ausführungen durch einen etwas polemischen Artikel, der uns von einem Juristen zur Verfügung gestellt worden ist. Red.

Wie weit der ideologische Kampf gegen den Kommunismus, der heute im Westen allenthalben vor allem mit Rhetorik geführt wird, angesichts der Einhelligkeit der Meinungen überhaupt noch als vordringlichste Aufgabe betrachtet werden kann, mag dahingestellt bleiben. Gefährlich ist es nur, dass diese Abwehr ihrem Zwecke längst entfremdet worden ist. Ernstlich denkt ja heute niemand mehr daran, die längst widerlegten Lehren des Kommunismus zu widerlegen: Das ist unbestritten. Die seit langem offene Tür immer wieder einzurennen würde bald verleiden. Viel interessanter ist es geworden, die einhellige Abneigung gegen den Totalitarismus im Osten nach der Art Mc. Carthys als leicht zu handhabende Waffe im politischen Kampf zu gebrauchen: zur Wahlmacherei, zum Beweis der eigenen patriotischen Gesinnung, der verdächtigen des Gegners. Die Frage nach der Kommunistenfreundlichkeit wird auf diese Weise in die Erörterung von Problemen hineingetragen, die mit dem Kommunismus nicht das geringste zu tun haben.

Mc. Carthy ist aber nur eine, allerdings die unerfreulichste Auswirkung einer allgemeineren Erscheinung: Der Angriff des Totalitarismus zwingt auch die freiheitlich Gesinnten in gewissem Masse zu totaler Abwehr. Dabei müssen sie sich aber bewusst sein, dass die totale Abwehr auf geradem Wege zum Totalitarismus führt, indem über der Sorge für die Verteidigung das zu Verteidigende, die Freiheit, verloren gehen kann. Gerade die sogenannte geistige Abwehr kann zu einem Gesinnungsterror führen, bei welchem die öffentliche Durchschnittsmeinung die Rolle der GPU. mit ähnlicher Wirkung spielt. Die Zeitungen weigern sich, differenzierte Stellungnahmen aufzunehmen, Stücke hervorragender Dramatiker können von den Theaterleitungen nicht mehr angenommen werden. Ist das nicht auch eine, wenn auch «freiwillige» Zensur? Man darf nichts mehr sagen, keinen Artikel mehr schreiben, aus dem der «Vorwärts» hernach einen Satz, oder zwei Worte daraus, für seine Zwecke missbrauchen könnte — so tief ist die Verbeugung vor der PdA.

Hier werden, wenn die für unsere Form der Demokratie lebenswichtige Diskussion nicht eine ungeheure Verarmung erleiden soll, kluge und mutige Männer nötig. Sie setzen sich freilich der Gefahr aus, von Mc. Carthy unmöglich gemacht zu werden. Denn die sogenannte geistige Abwehr geht ja von der Voraussetzung aus, dass der Schutz unserer Gesetze, Polizei und Strafgerichte nicht mehr genügt, dass nicht erst die Tat, sondern schon die Gesinnung der Untersuchung bedarf, die dann auch mit allen Mitteln, vor allem auch durch Nachgraben in alten Korrespondenzen und Aktendossiers und Anlegen neuer sehr gründlich geführt wird. Der so Angegriffene und Verdächtige hat es schwer. Ihm wird, anders als nach Gesetz und Recht, der Entlastungsbeweis aufgebürdet: Schweigt er, so ist er schuldig; redet er, so liefert er Material für neue Stricke. Und selbst wenn ihm der Beweis seiner Unschuld gelingt, so hat er dennoch verloren: semper aliquid haeret...

Das aktuellste Beispiel der hier kritisierten Methode gibt der in der Öffentlichkeit bekannt gewordene Briefwechsel zwischen Karl Barth und Markus Feldmann. Dass es sich dabei nicht um einen allgemeinen, sondern um einen ganz privaten Kirchenkampf handelte, geht daraus hervor, dass der Streit ganz auf denjenigen Kanton beschränkt blieb, in welchem Dr. Feldmann als Kirchendirektor amtiert. Wäre diese Lokalisierung des Konflikts möglich gewesen, wenn die geistigen Abgründe, die der bernische Kirchen-

direktor aufreiss, wirklich bestanden hätten? Es begann damit, dass der Berner Kirchendirektor im Grossen Rat gegenüber der Leitung des evangelischen Lehrerseminars in Muristalden den Vorwurf erhob, sie verneine die religiöse Toleranz und nehme für sich allein das Recht in Anspruch, darüber zu entscheiden, was reformierte Theologie, was Christentum sei und was nicht.

Um zu sehen, dass Dr. Feldmann sich hier einen verfehlten Toleranzbegriff zugrunde gelegt hat, braucht man weder Theologe noch Jurist, sondern nur unvoreingenommen zu sein. Der katholische Jurist Ulrich Lampert (Kirche und Staat in der Schweiz, Seite 173 f.) antwortet ihm: «Die Behauptung, dass nur eine bestimmte Ueberzeugung Anspruch auf objektive Wahrheit machen könne und jede andere oder eine bestimmte davon abweichende einen Irrtum bedeute, verstösst nicht gegen die Bundesverfassung. So ist die dogmatische Intoleranz sehr wohl vereinbar mit der sogenannten bürgerlichen Toleranz, da die feste Ueberzeugung von der Wahrheit der eigenen Religion nicht verhindert, dass man die Bekenner einer anderen friedlich leben lässt.» Toleranz heisst also: friedlich leben lassen. Weiter nichts. Es liegt ja auf der Hand, dass man von zwei von einander abweichenden Lehren oder Konfessionen nur an die eine oder die andere oder an keine von beiden glauben kann, und dass man je nach dem zur einen oder anderen oder zu beiden nein sagen muss. Jede Religion ist per definitionem dogmatisch intolerant.

Der Angriff Dr. Feldmanns gegen die Bekenntniskirche ist somit nichts anderes als ein Angriff gegen den Glauben überhaupt. Denn dogmatisch und gesinnungsmässig tolerant ist nur die völlige Gleichgültigkeit nach allen Richtungen. Diese «Toleranz» verlangt auch der Artikel 60 des Berner Kirchengesetzes, auf den Dr. Feldmann sich immer wieder beruft, nicht. Wenn dort im Schlußsatz vorgeschrieben ist, die Freiheit der Lehrmeinung auf reformierter Grundlage sei

zu wahren, so heisst das nur, dass den Pfarrern von keiner Stelle, auch von der Kirchendirektion her nicht vorgeschrieben werden kann, was sie zu predigen und zu lehren haben und was nicht, so lange ihre Verkündigung die Grundsätze der Reformation nicht preisgibt. Es wäre Regierungsrat Dr. Feldmann nie gelungen, die Öffentlichkeit im geschenehen Masse zu interessieren und hinter sich zu bringen, wenn er seinen Angriff nicht mit dem Vorwurf der Kommunistenfreundlichkeit verbunden hätte.

Was Regierungsrat Dr. Markus Feldmann in seinem bekannten Brief vom 5. Februar 1951 an Professor Dr. Karl Barth zusammengetragen hat, ist ein Sammelsurium von Aeusserungen angeblicher Anhänger Barths, für welche er diesen kurzerhand verantwortlich macht, von unvollständigen Zitaten aus Professor Barths Schriften, von 24 Jahre alten Korrespondenzen. Es soll auf die einzelnen Vorwürfe, die Karl Barth gemacht worden sind, nicht eingetreten werden. Seine Schriften bedürfen keiner Apologie, sie verteidigen sich selbst. Man muss sie nur lesen. Vielleicht darf aber, wenn diesem tapferen Mann heute unschweizerische Gesinnung vorgeworfen wird, daran erinnert werden, dass er 1940 einer von den wenigen war (zu denen übrigens, das sei hier ausdrücklich festgehalten, auch Dr. Feldmann gehört hat), die nicht weiche Knie bekamen, dass er damals, wo das Reden gefährlicher war als heute, nicht schwieg und deswegen auch der meistzensurierte Autor war, und dass er freiwillig als Hilfsdienstsoldat auf Brücken Wache gestanden hat.

Gerade diejenigen, die heute, wo es leichter ist, auf ihre eidgenössische Gesinnung pochen, haben Grund, ihm für seine damalige Haltung Anerkennung zu zollen. Wenn es einmal so weit kommen sollte, dass, was wir nicht hoffen wollen, die östliche Bedrohung an die Schweizergrenze rückt, dann wäre es interessant, zu sehen, wo Karl Barth steht und wo die zahlreichen Artikelschreiber zu finden sind, die sich heute berufen fühlen, über ihn zu Gerichte zu sitzen.

Dr. P. N.